

3475. Namensänderung. A. Mit Eingaben an die Direktion des Innern vom 1. und 3. November 1921 ersucht Mary Aline Huber-Hadley, von Horgen, zurzeit in der Fabrik in Ütikon am See, es möchte ihrer Tochter Jone Huber, geboren in Zürich am 24. Oktober 1921, gestattet werden, an Stelle des Vornamens Jone, die Namen Mary Cecilia zu führen.

Zur Begründung des Gesuches bringt Frau Huber vor, daß ihr Ehemann im Juli 1921 gestorben sei. Nach dessen Tod sei sie von London hieher zu ihren Schwiegereltern gekommen. Während der Schwangerschaft habe sie bestimmt einen Knaben erwartet und daher nie an einen Mädchennamen für das Kind gedacht. Als die Gesuchstellerin von einem Mädchen entbunden worden sei, habe sie ihm rasch entschlossen den Namen Joan gegeben, der aber unrichtig mit „Jone“ in das Geburtsregister eingetragen worden sei. Sie bedaure nachträglich, dem Kind nicht den Namen ihrer Mutter Mary und denjenigen ihrer Schwester Cecilia gegeben zu haben. Diese beiden Namen werden auch von ihren in England lebenden Eltern für das Kind gewünscht.

B. Die Gemeinderäte Horgen und Ütikon am See befürworten in ihren Rückäußerungen vom 8. und 10. November 1921 die Namensänderung.

C. Neben dem Umstand, daß die Gesuchstellerin nie ein Mädchen, sondern immer einen Knaben erwartete, mag bei der Namensgebung für das Kind der nur etwa 3 Monate zurückliegende Tod ihres Gatten auch noch mitgespielt haben. Frau Huber war nach dem Geburtsakt offenbar aufgereggt, weshalb sie ohne langes Besinnen den Namen Joan für ihr Kind bestimmte. Dieser Name steht im Geburtsregister unrichtig mit „Jone“, sodaß, wenn das Namensänderungsbegehren nicht eingereicht worden wäre, die Richtigstellung des Geburtseintrages hätte vorgenommen werden müssen. Dem Namensänderungsgesuch kann daher entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Jone Huber, geboren 1921, von Horgen, in Ütikon am See, wird die Bewilligung erteilt, an Stelle des Namens Jone die Vornamen „Mary Cecilia“ zu führen.

II. Die Staatsgebühr beträgt Fr. 25. Sie ist mit den Publikationskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren von der Gesuchstellerin zu beziehen.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß von 2 Beilagen, die Gemeinderäte Horgen und Ütikon am See, je für sich und zu Händen des Zivistandsamtes, das Zivilstandsamt Zürich und die Direktion des Innern.